

Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz zum Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drs. 17/12638)

Datum
11.04.12

Seite/Umfang
1/6

50Hertz begrüßt den Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes als einen zentralen Baustein für die Beschleunigung von Leitungsprojekten mit besonderer Bedeutung für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien.

Schon jetzt ist eine positive Dynamik beim Netzausbau zu beobachten. Aufgrund des gestiegenen politischen Rückhalts wurden bei einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren und Bautätigkeiten viele wichtige Fortschritte erzielt. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) hat dabei die richtige Basis geschaffen: Die Verkürzung auf eine Klageinstanz hat sich bei den EnLAG-Projekten bewährt. Bei diesen ist deshalb eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren zu verzeichnen, ohne dass die Rechte der betroffenen Bürger eingeschränkt werden. Eine Beschleunigung ist auch durch die Kompetenzübertragung bei länder- und grenzüberschreitenden Projekten an die BNetzA zu erwarten.

1. Verfahren zur Erstellung des Bundesbedarfsplans

Grundlage des Bundesbedarfsplans ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP), den die vier Übertragungsnetzbetreiber unter Koordination der Bundesnetzagentur im Jahr 2012 erstmals erstellt haben. Der NEP ist in einem drei Konsultationen der Öffentlichkeit umfassenden Verfahren entstanden.

Die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgte nach insgesamt acht Verfahrensschritten:

- In einem ersten Schritt haben die Übertragungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung der Ziele der Bundesregierung und der Eingaben der Länder Szenarien für die Entwicklung der Energielandschaft in den nächsten zehn bzw. 20 Jahren erarbeitet.
- Die Bundesnetzagentur hat diesen **Szenariorahmen** mit Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft konsultiert und genehmigt.
- Auf dieser Grundlage haben die ÜNB anschließend den Netzausbaubedarf berechnet und den ersten **Entwurf des Netzentwicklungsplans 2012** vorgelegt.
- Anschließend haben die Netzbetreiber diesen Entwurf konsultiert und der Bundesnetzagentur zur Prüfung übergeben.

- Die Bundesnetzagentur hat in einem finalen Entwurf die Ergebnisse der Konsultation berücksichtigt. Zudem hat sie einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.
- Dieser finale Entwurf wurde ein drittes Mal öffentlich konsultiert.
- Auf der Grundlage dieser Verfahrensschritte bestätigte die Bundesnetzagentur den ersten Netzentwicklungsplan Strom im Herbst 2012.
- Zuletzt hat die Regulierungsbehörde den NEP und einen Umweltbericht an die Bundesregierung übergeben. Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf dieser Grundlage den Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes erstellt, über den nun der Bundestag zu entscheiden hat.

Datum
11.04.12

Seite/Umfang
2/6

Die Konsultationsphasen wurden von Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit intensiv genutzt. Alleine bei der Konsultation des ersten ÜNB-Entwurfs gingen rund 2.000 Stellungnahmen von Bürgern, Umweltverbänden, Bürgerinitiativen, Verbänden und Unternehmen ein. Dabei war neben den Eingabedaten zur Entwicklung der konventionellen und erneuerbaren Stromerzeugung auch die Berücksichtigung neuer Technologien (Hochtemperaturleiterseile, Verkabelung, Speicherung etc.) ein häufig genanntes Thema. Viele Bürger wollten zudem wissen, ob sie persönlich von einem Leitungsprojekt betroffen sind. Da der Netzentwicklungsplan nur den **Transportbedarf zwischen einem Anfangs- und Endpunkt** darstellt, kann dazu vor Eröffnung der Planungsverfahren jedoch keine Aussage getroffen werden.

Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die Netzentwicklungsplanung jährlich überarbeitet wird. Auf dieser Basis entscheidet der Bundestag mindestens alle drei Jahre, welche Projekte Eingang in den Bundesbedarfsplan finden sollen (**Bundesbedarfsplangesetz**). 2013 wird zudem erstmalig ein **Offshore-Netzentwicklungsplan** erstellt, der Realisierungszeitpläne für die Anbindung der Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee enthält und mittelfristig ebenfalls Teil des Bundesbedarfsplans werden soll.

50Hertz begrüßt das Verfahren zu Erstellung des Bundesbedarfsplans. Insbesondere durch die Konsultationen wurde der gesellschaftliche Austausch über die Ausbaubedarfe ermöglicht. Die nun im Bundesbedarfsplan identifizierten Ziele beim Netzausbau gründen damit auf einer breiten gesellschaftlichen Zustimmung.

Probleme bereitet allerdings der **enge Zeitrahmen**, der eine Herausforderung für alle Beteiligten darstellt und in diesem Jahr durch die Gleichzeitigkeit vieler Verfahren (Bundesbedarfsplan, NEP 2013, Szenariorahmen NEP 2014, Offshore-NEP) für Verwirrung sorgt. Da der Einjahresrythmus in Art. 22 der EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt (RL 2009/72/EG) angelegt ist und nicht kurzfristig angepasst werden kann, sollten alle Beteiligten dazu angehalten werden, sich auch mit Blick auf die

Praxis in den EU-Nachbarländern auf reine Aktualisierungen zu beschränken und diese im Text entsprechend deutlich hervorzuheben.

Datum
11.04.12

Seite/Umfang
3/6

2. Verkabelungsmöglichkeiten für sog. Overlay-Projekte

Das Bundesbedarfsplangesetz enthält erstmals eine Overlay-Planung für das deutsche Stromnetz. Gemeint sind Leitungen in sog. Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), die einen verlustarmen Stromtransport über weite Strecken ermöglichen und damit Strom aus dem windreichen Norden zu den Verbrauchszentren im Süden und Süd-Westen Deutschlands bringen können.

50Hertz möchte anregen, im Bundesbedarfsplangesetz für diese Vorhaben grundsätzlich die Möglichkeit der Prüfung einer Teilverkabelung zu eröffnen (vgl. auch Punkte 3 und 4 der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf, Bundesrat Drucksache 819/12 vom 1.2.2013). Bisher ist vorgesehen, die Teilverkabelungsmöglichkeit auf zwei Pilotvorhaben zu beschränken.

Die Möglichkeit zur Teilverkabelung einzelner Streckenabschnitte sollte insbesondere in solchen Regionen gewährt werden, wo sie bereits im Wechselstrombereich im Rahmen des Energieleitungsausbaugesetzes vorgesehen ist. Eine Vorfestlegung auf Freileitungsbau wäre vor dem Hintergrund der heute bestehenden Erwartungen an die Berücksichtigung von Bürgeranliegen in Planungs- und Genehmigungsverfahren schwer vermittelbar.

Eine Teilverkabelung von Stromleitungen im 380-kV-Bereich ist keinesfalls selbstverständlich und es werden Hoffnungen damit verbunden, die sich in der Praxis oft nicht erfüllen lassen. Dennoch muss die Möglichkeit offen stehen, eine Verkabelung an solchen Streckenabschnitten zu prüfen, wo es sich für Mensch, Natur und Fauna als vorteilhaft und ökonomisch sinnvoll erweist. Mehrkosten aus der Erdverkabelung können durch die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen an einzelnen, besonders umstrittenen Streckenabschnitten mitunter aufgewogen werden. In manchen Fällen können die baulichen Eingriffe bei Erdkabeln jedoch auch dazu führen, dass die Akzeptanz für das Projekt sinkt. Daher muss über eine Verkabelung im Einzelfall entschieden werden. Die Offenheit in der der Planung sollte jedoch gewährleistet sein, da sie potenziell beschleunigende Wirkung hat.

3. Verlagerung des Anfangs- oder Endpunktes auf bedarfsfestgestellten Trassenverlauf zulassen

Datum
11.04.12

Seite/Umfang
4/6

50Hertz unterstützt die Forderung, dass die Verlagerung des Anfangs- oder Endpunktes einer Leitung an einen anderen möglichen Netzverknüpfungspunkt auf dem bedarfsfestgestellten Trassenverlauf grundsätzlich ermöglicht wird, wenn sich im Verfahren die Notwendigkeit dazu ergibt. Auch an dieser Stelle können Vorfestlegungen zu Akzeptanzproblemen und damit zu Verzögerungen im Verfahren führen.

4. Notwendigkeit von noch nicht bestätigten Projekten

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte Berechnung der Netzausbaubedarfe stellt eine ganzheitliche Netzplanung dar, um den Erfordernissen der Eingangsszenarien zu genügen. Darum gehen wir davon aus, dass auch einige Projekte, die von Bundesnetzagentur noch nicht bestätigten wurden, gemäß der zukünftigen Entwicklung der Eingangsszenarien mittelfristig Eingang in die Netzentwicklungsplanung finden werden.

Beispielsweise erhärten sich bereits im NEP 2013 die Kriterien, die die Notwendigkeit der Verstärkung der bestehenden Leitung von Güstrow nach Wolmirstedt (Projekt P 34). Aufgrund konservativer Annahme beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Nordosten Deutschlands ist es auch bald zu erwarten, dass gerade zum Abtransport von Strom aus dem Nordosten zusätzliche Übertragungskapazitäten notwendig werden.

5. Keine Anwendung NABEG bei vorangeschrittenen Planungen

Von der Kompetenzübertragung nach Planfeststellungszuweisungsverordnung sollten nicht nur bereits laufende Planfeststellungsverfahren, sondern auch abgeschlossene Raumordnungsverfahren ausgenommen werden. Andernfalls könnte es auf Grund von Doppelprüfungen zu Verfahrensverzögerungen kommen.

Wir empfehlen daher entsprechend der Bund-Länder-Gespräche, die Länderzuständigkeit bei den Projekten Nr. 8, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 32, Nr. 33 zu erhalten.

Auch bei Offshore-Anbindungen wäre dies zu empfehlen. Schließlich handelt es sich hier weder um länderübergreifende noch grenzüberschreitende Verfahren.

6. Beseitigung straf- und steuerrechtlicher Risiken aufgrund der Zahlung von Ausgleichszahlungen an Gemeinden

Datum
11.04.12

Seite/Umfang
5/6

Der Gesetzgeber hat für die Übertragungsnetzbetreiber in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die Möglichkeit geschaffen, Ausgleichszahlungen an Gemeinden mit dem Ziel der Beschleunigung des Leitungsausbaus als erstattungsfähige Kosten in den Netznutzungsentgelten anzusetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings hat der Gesetzgeber solche Zahlungen als freiwillige Leistungen ausgestaltet und keine Verpflichtung zur Leistung solcher Ausgleichszahlungen bei Vorlegen ihrer Voraussetzungen eingeführt.

50Hertz hat die Regelung als erster ÜNB in Anwendung gebracht und nach Analyse der strafrechtlichen Situation festgestellt, dass aus der Anwendung der Regelung ein Risiko für die auszahlenden ÜNB und auch für die empfangenden Gemeinden resultiert. Das hängt mit der nicht ganz eindeutigen strafrechtlichen Unbedenklichkeit, insbesondere bzgl. Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung §§ 331, 333 StGB sowie Untreue nach § 266 StGB, zusammen, da es gesetzlich keine Rechtspflicht zur Anwendung der Regelung gibt und die Zahlung ohne Gegenleistung der Gemeinde erfolgt (und erfolgen muss). Aufgrund der fehlenden Gegenleistung besteht auch ein steuerrechtliches Risiko der Nichtanerkennung dieser Ausgaben als Betriebsausgaben und damit eventueller Steuernachteile.

50Hertz hat daher in der praktischen Umsetzung eine Muster-Ausgleichsvereinbarung aufgesetzt und darin einen Wirksamkeitsvorbehalt aufgenommen, der diese Risiken minimieren soll. Die abzuschließenden Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtlichen Unbedenklichkeit durch die nach Landesrecht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Dazu aber sehen sich die Innenministerien verschiedener Bundesländer nicht in der Lage, so dass das strafrechtliche und steuerrechtliche Risiko momentan bei auszahlenden Übertragungsnetzbetreibern verbleibt.

Im Sinne einer höheren Rechtssicherheit für alle Beteiligten empfehlen wir die Ergänzung des § 5 Abs. 4 StromNEV, in der festgehalten ist, dass die ÜNB ihre Mustersausgleichsvereinbarung der BNetzA vorab vorzulegen haben. Die Stromnetzentgeltverordnung befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Die strafrechtlichen und steuerrechtlichen Risiken würden allerdings nur mit der Beseitigung der Freiwilligkeit und der Einführung einer Pflicht zur Leistung von Ausgleichszahlungen entfallen. Damit würden auch die mit Blick auf den „Genehmigungsvorbehalt“ mit den Ländern bestehenden Konflikte aufgelöst. Dafür müsste im Rahmen des Verfahrens zum Bundesbedarfsplangesetz eine entsprechende Ergänzung im EnWG, NABEG und EnLAG aufgenommen werden.

Die 50Hertz Transmission GmbH, kurz 50Hertz

Datum
11.04.12

Seite/Umfang
6/6

50Hertz sorgt für Betrieb, Instandhaltung, Planung und Ausbau des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes in den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Unser Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.000 km² und hat eine Länge von rund 9.750 km. Es sichert die Netzintegration von 41% aller in Deutschland installierten Windkraftleistung. Wir sorgen für sichere Stromversorgung für mehr als 18 Millionen Menschen – 24 Stunden am Tag. 50Hertz bildet das Rückgrat für die wirtschaftliche Leistung von Unternehmen mit einem Anteil von rund 20 Prozent am deutschen Bruttoinlandsprodukt.

Anteilseigner von 50Hertz sind der belgische Übertragungsnetzbetreiber Elia (60 Prozent der Anteile) und der australische Infrastrukturfonds Industry Funds Management „IFM“ (40 Prozent der Anteile).